

MERKBLATT

3. ABSCHNITT DES DIPLOMSTUDIUMS DER RECHTSWISSENSCHAFTEN 2001

Dem 3. Abschnitt des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften sind im Studienplan 2001 drei Bereiche zugeordnet:

1. **Rechtsphilosophie**
2. **Gebundener Wahlfächerkorb** (15 SSt und 26 ECTS-AP)
3. **Freier Wahlfächerkorb** (13 SSt und 13 ECTS-AP)

Eine Fachprüfung ist in diesem Studienabschnitt nur aus **Rechtsphilosophie** abzulegen. Die Fachprüfung aus Rechtsphilosophie darf frühestens in dem Prüfungstermin abgelegt werden, in dem die letzte Teilprüfung des 2. Abschnittes positiv absolviert wurde. Um sicherstellen zu können, dass vor der Ablegung der Fachprüfung aus Rechtsphilosophie der 2. Abschnitt abgeschlossen ist, wird der Prüfungstermin für Rechtsphilosophie eine Woche nach den Prüfungsterminen für die Prüfungsfächer des 2. Abschnittes anberaumt.

Der **gebundene Wahlfächerkorb** umfasst 15 Semesterstunden und 26 ECTS-AP und kann entweder ein regulärer Wahlfächerkorb gemäß § 15 oder ein individueller Wahlfächerkorb gemäß § 16 Studienplan sein.

§ 15 bietet sieben reguläre Wahlfächerkörbe zu den Themenschwerpunkten

- Justiz
- Verwaltung
- Recht der Wirtschaft
- Arbeit, Soziales, Wohnen
- Europäische Integration und Internationale Beziehungen
- Ausländisches Recht und Rechtsvergleichung
- Italienisches Recht

an. Jeder einzelne Korb enthält eine Reihe von Vorlesungen und zwei Kurse; der Korb Justiz auch ein einstündiges Praktikum. Über die Vorlesungen sind am Ende des Semesters Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Bei den Kursen und beim Praktikum handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter; demzufolge besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht und haben die Studierenden während des ganzen Semesters Leistungen zu erbringen.

Wie bereits angeführt, steht es dem Studierenden frei, sich anstelle eines regulären Wahlfächerkorbes einen Wahlfächerkorb selbst zusammenzustellen (Individueller Wahlfächerkorb), selbstverständlich wiederum im Ausmaß von 15 Semesterstunden und 26 ECTS-AP. Für den individuellen Wahlfächerkorb kommen alle Lehrveranstaltungen aus den oben genannten Wahlfächerkörben in dem dort genannten Ausmaß (§ 15) in Frage. Darüber hinaus stehen die Lehrveranstaltungen aus dem Anhang des § 16 Studienplan zur Verfügung. Teil 1 des Anhangs bezeichnet rechtswissenschaftliche Fächer, Teil 2 des Anhangs bezeichnet nicht rechtswissenschaftliche Fächer. Dabei ist zweierlei zu beachten: Zum einen muss es sich bei diesen Lehrveranstaltungen um Kurse oder Vorlesungen handeln, zum anderen dürfen aus ein- und demselben Fach des § 16 Anhang Teil 1 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 5 Semesterstunden gewählt werden. Zu beachten ist auch, dass von den 15 Semesterstunden des individuellen Wahlfächerkorbes mindestens 10 Semesterstunden juristische Fächer sein müssen, d. h. es dürfen maximal 5 Semesterstunden nicht juristische Fächer darstellen, wie sie im Anhang Teil 2 bezeichnet sind.

Grundsätzlich sind die 15 Semesterstunden gebundene Wahlfächer im 3. Abschnitt zu absolvieren, § 23 Abs 3 sieht jedoch eine Ausnahme von dieser Regel vor. Ist aus dem 2. Abschnitt nur mehr eine Teilprüfung (Fachprüfung) offen und hat der Studierende die für den 2. Abschnitt vorgesehene Studiendauer von vier Semestern überschritten, so ist er berechtigt, in den 3. Abschnitt für den gebundenen Wahlfächerkorb vorzugreifen; er kann Lehrveranstaltungsprüfungen über zwei Kurse oder Vorlesungen ablegen. Allerdings gilt es hierbei zu beachten, dass Kurse erst absolviert werden können, wenn die eben genannten Voraussetzungen bereits zu Semesterbeginn vorliegen; dies ergibt

sich aus dem Charakter der Kurse als Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (§ 20 Abs 2 iVm Abs 4). Von der Vorgriffsmöglichkeit ausgenommen sind jedoch Fächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung des noch nicht positiv abgelegten Faches des 2. Abschnittes darstellen.

Achtung: Übungen und Seminare kommen für den gebundenen Wahlfächerkorb nicht in Frage!!!

Außer den Pflichtfächern und den gebundenen Wahlfächern haben die Studierenden im Laufe ihres Diplomstudiums **freie Wahlfächer** im Ausmaß von 13 Semesterstunden und 13 ECTS-AP abzulegen. Auch wenn der Studienplan die freien Wahlfächer dem 3. Studienabschnitt zugeordnet hat, hat der Studierende die Möglichkeit, solche Fächer bereits in den ersten beiden Studienabschnitten zu absolvieren. Der Studienplan empfiehlt, die freien Wahlfächer aus dem Angebot zu den gebundenen Wahlfächern, durch Auslandsstudien oder durch Studien in Fremdsprachen zu bestreiten. Es ist aber auch zulässig, eine andere Wahl zu treffen. Dafür kommt das gesamte Lehrangebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten in Frage, insbesondere auch juristische Lehrveranstaltungen, die über das im Studienplan vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen.